

# § 28 BDG 1979 Dienstprüfung

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1) Die Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen.

Diese ist Bestandteil der Grundausbildung.

2. (2) Die Dienstprüfung kann als Gesamtprüfung oder in Teilprüfungen stattfinden.

3. (3) Die nähere Ausgestaltung der Dienstprüfung im Hinblick auf Inhalt, Aufbau und Ablauf erfolgt durch Verordnung der obersten Dienstbehörde (Prüfungsordnung). Die Prüfungsordnung hat insbesondere zu behandeln:

1. 1. die Festlegung der Prüfungsfächer samt deren Anforderungsniveau,
2. 2. die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander,
3. 3. ob die Dienstprüfung als Gesamt- oder in Teilprüfungen abzulegen ist,
4. 4. ob die Dienstprüfung vor einem Prüfungssenat oder vor Einzelprüfern abzulegen ist,
5. 5. Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der einzelnen Prüfungsteile,
6. 6. ob eine Hausarbeit abzufassen ist und ob die Hausarbeit als gemeinsame Teamarbeit mehrerer Prüfungskandidaten vorgesehen werden kann,
7. 7. ein Prüfungsplan, der den Ablauf allfälliger Teilprüfungen bzw. der Gesamtprüfung festlegt, sowie
8. 8. die Bedingungen für eine Wiederholung bei nicht bestandener Gesamtprüfung, Teilprüfung oder Hausarbeit, wobei eine Gesamtprüfung sowie eine Hausarbeit jedenfalls vor Ablauf von sechs Monaten und eine Teilprüfung vor Ablauf von drei Monaten wiederholbar sein müssen.

In Kraft seit 01.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)